



WST1-KB-467/018-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-10765 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Lukas Brabletz	10761	11. November 2024

Betrifft

Gemeindeverband für Abfallbehandlung Bezirk Bruck/Leitha (GABL) - ortsfeste Behandlungsanlage und Zwischenlager für Abfälle u. Altstoffe - Standort: 2460 Stadtgemeinde Bruck an der Leitha (BL), Szallasweg 6, KG Bruck an der Leitha, Gst.Nr. 4299/3, , Internetkundmachung zu ON 013, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 03. Juni 2024 wurde vom Gemeindeverband für Abfallbehandlung Bezirk Bruck/Leitha ein Antrag zur abfallrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Behandlungsanlage und des Zwischenlagers für Abfälle und Altstoffe am Standort Szallasweg 6, KG Bruck an der Leitha, Gst.Nr. 4299/3 übermittelt.

Folgende Änderungen wurden beantragt:

- Errichtung eines Flugdaches
- Errichtung einer befestigten, nicht überdachten Lagerfläche
- Neubau von Parkplätzen, ca. 24 PKW-Stellplätze und Feuerwehr Zufahrt
- Anpassung der Oberflächenentwässerung
- Anpassung Konsens sowie Erhöhung maximaler Lagermengen und Jahresumschlag

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen

ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Freitag, dem 20. Dezember 2024

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Industrieviertel

2500 Baden, Schwartzstraße 50

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau

Mag. L e s s e r

